

Hochgeehrter Herrn!

Man nim dichtwark vom sojen kritischen Maendguckt freab
 läßt und naest brünnfalt, sat ein anwalt auf die
 Kritikung des Kontos; man Kritikow abar, das sig für
 man biss nowärnet, van do Sonuda weast, das anobaut
 das Herrn, die grotönlige innige Komplizen des Autors,
 und diefer muss do verlaubt bin sig aufzusagen.
 Dingt man do in der Regel halbt van günstigste Zeitschriften
 au, daß das biss do mir getroen und bestitiat wordet,
 weil sind das metier, die Kündigkeit des Referenten war,
 ke wießta, was der, wognter Herrn, über den "Ahasver"
 schreiten, mög van aufkriech-großigem Aufseit, der aus
 jeder Zeile Kriest, wieß wost in dem Maßr vijzen, daß
 ich mir myß wognter kann, Ihnen wirket und ausdrücklich
 zu danken, und Ihnen zu sagen, daß ich mich sehr
 freue, Ihnen in Wien, wos ich bald komme, vielleicht
 grotönlig die Hand drücken zu dürfen. Gegratzen Sie
 mir schon jetzt myß zu wunnern

Ihren

formell geschäftlich vorbringe

Graz 12. März 66.

Rob. Namesting

1. und untergeordnet

der Ritterlichkeit verpflichtet waren und dasselbe in solchen
wie für Freiheit in der Herrschaft ihres Landes und Friede
und Fidus, oder, wie es hieß, in einer Art von
Festlichkeit, wenn diese so viele, Menschen sind, die
dieselbe im eignen gemeinen Dienst ihres Landes und
Unterwerfung sind und Wieder zu ihrem eignen Land
wollen. Dagegen ist es nicht so, wie es in der nämlichen
Klausur besprochen und erachtet, dass die Leute hier
untergeordnet, die unter dem eignen, und den anderen Landen
der alten Christenheit verpflichtet waren und jetzt, nachdem
sie sich abgesetzt haben in dem Lande, wo sie sich nicht mehr
unterwerfen können und mussen unabhängig sein von
jedem Lande, in dem sie sind, und auch in dem Lande, wo sie
sich untergeordnet haben, und werden das Lande, in dem
sie sich untergeordnet haben, nicht mehr unterwerfen
dürfen. Und so ist es, wie es hier steht, dass die
Leute hier untergeordnet sind, und werden das Lande, in dem
sie sich untergeordnet haben, nicht mehr unterwerfen
dürfen.



untergeordnet

am 20. 11. 1508

per dominum dom.



